

15. März 1960

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Sammlung! Nein

Gesetz: AZO § 15; BGB §§ 620, 625; TVG § 4 (Ausschluß-
fristen); Bundesrahmentarifvertrag für das Bau-
gewerbe (gewerbliche Arbeitnehmer) vom 6. Juli 1956
(RTV Bau) § 2 Nr. 7, § 3, § 5 Nr. 8, § 9

Leitsätze:

1. Ob ein bei einem Bauunternehmen beschäftigter Omnibus-
fahrer im Sinne der Arbeitszeitvorschriften des § 3 RTV
Bau als LKW-Fahrer anzusehen ist, richtet sich nach
der Anschauung der beteiligten Kreise und ist aus der
bisherigen tariflichen Übung und aus der Entstehungs-
geschichte des Tarifvertrags zu entnehmen.
2. Für den Anspruch auf den Mehrarbeitszuschlag für tat-
sächlich geleistete Mehrarbeitsstunden kommt es nicht
auf die Rechtswirksamkeit einer einzelvertraglichen
zur Mehrarbeit verpflichtenden Vereinbarung, sondern
allein auf die tatsächlich geleistete Mehr- oder Über-
arbeit an.
3. Eine tarifliche Regelung, nach der Mehrarbeitszeit für
bestimmte Arbeitnehmer nur zuschlagsfrei ist, soweit
in die Mehrarbeitszeit Arbeitsbereitschaft fällt
(§ 3 B 1 Abs. 1 Satz 2 RTV Bau), ist günstiger als die
Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 3 AZO und deshalb zu-
lässig.
4. Wird einem Arbeitnehmer nach Ablauf eines befristeten
Arbeitsverhältnisses nur noch eine bestimmte Reinigungs-
arbeit übertragen, so wird ein befristeter Arbeitsver-
trag begründet, sofern dem Arbeitnehmer die zeitliche
Begrenzung der Dienstleistung erkennbar zum Ausdruck
gebracht wird.
5. Wird ein abgelaufenes Arbeitsverhältnis gemäß § 625 BGB
fortgesetzt, so entsteht nur dann ein Arbeitsverhältnis
auf unbestimmte Zeit, wenn der Arbeitgeber nicht unver-
züglich widerspricht. Der Widerspruch kann auch darin
liegen, daß der Arbeitgeber nur den Abschluß eines



befristeten Vertrags anträgt.

6. Das "Zusammenholen und Reinigen des Geschirrs" beim Ausscheiden aus dem Betrieb gemäß § 2 Nr. 7 RTV Bau bezieht sich nur auf Ausrüstungsgegenstände des Arbeiters, nicht aber des Unternehmers.
7. Ob tarifliche Ansprüche unter die Ausschlußfrist eines Tarifvertrags fallen, hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ohne daß eine Partei sich darauf berufen muß.

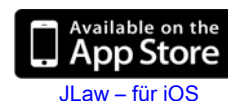
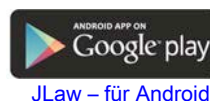
Aktenzeichen: 1 AZR 464/57

Urteil des BAG vom 15. März 1960

LAG Mainz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. AZR 464/57
1 Sa 64/57 Mainz

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt am
15. März 1960

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

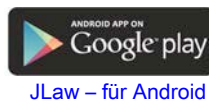
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 11. März 1960 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und Hirschmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 17. Mai 1957 - 1 Sa 64/57 - aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht Mainz zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war im Jahre 1956 auf einer auswärtigen Baustelle der Beklagten als Omnibusfahrer beschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis der Parteien galt der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 6. Juli 1956 (RTV Bau). Der Kläger hatte die Bauarbeiter zur und von der Baustelle zu befördern sowie sonstige Fahrten zu erledigen. Auf einen Teil seiner Arbeitszeit entfiel Arbeitsbereitschaft. Für die Arbeitszeit bis zu 60 Arbeitsstunden in der Woche hat ihm die Beklagte den reinen Stundenlohn ohne Mehrarbeitszuschlag gezahlt.

Die auswärtige Baustelle lief am Samstag, dem 3. November 1956, aus. An diesem Tag brachte der Kläger die Arbeiter der Beklagten mit dem Omnibus an ihren Wohnort zurück. An dem darauffolgenden Montag war er im Anwesen der Beklagten mit der Reinigung des Omnibusses beschäftigt. Am Abend erklärte ihm die Beklagte, er brauche nicht mehr zu kommen, da die Arbeiten beendet seien. Für diesen Tag hat der Kläger seinen Lohn erhalten.

Der Kläger fordert den Betrag von 97,55 DM an Mehrarbeitszuschlägen für unstreitig geleistete, die Zahl von 48 Wochenstunden übersteigende Arbeit. Außerdem verlangt er den Betrag von 25,44 DM als Lohn bis zum Ablauf der ordentlichen tariflichen Kündigungsfrist von drei Tagen. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Aufhebung der früheren Urteile und Abweisung der Klage, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig. Sie führte zur Aufhebung des landesarbeitsgerichtlichen Urteils und zur Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht, da das festgestellte Sachver-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hältnis nicht ausreicht, um zu einem abschließenden rechtlichen Ergebnis zu gelangen.

I. Für den Anspruch auf den Mehrarbeitszuschlag geht das Landesarbeitsgericht zutreffend von § 3 RTV Bau über die Regelung der Arbeitszeit aus. Es klärt aber nicht hinreichend die einzelnen Voraussetzungen.

1. Nach § 3 A 1 RTV Bau beträgt die regelmäßige Arbeitszeit 48 Stunden in der Woche. Die darüber hinaus geleisteten Arbeitsstunden sind nach § 3 B 1 Abs. 1 Satz 1 RTV Bau Mehrarbeit, die nach § 3 C 1 a RTV Bau mit einem Zuschlag von 25 v.H. zu vergüten ist. Hiervon läßt der Tarifvertrag in § 3 A 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 B 1 Abs. 1 Satz 2 Ausnahmen, u.a. für LKW-Fahrer, nicht jedoch für Omnibusfahrer wie den Kläger, zu. Das Landesarbeitsgericht begnügt sich in diesem Zusammenhang mit der Feststellung, daß ein Busfahrer einem LKW-Fahrer gleichzusetzen sei.

Das Landesarbeitsgericht läßt hierbei eine nähere Begründung seines Standpunktes vermissen. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird ein Kraftomnibus nicht als Lastkraftwagen angesehen (vgl. auch z.B. § 15 a Abs. 1 StVZO, der ausdrücklich beide Arten von Fahrzeugen nennt). Auch aus dem Sinn und Zweck der tariflichen Regelung läßt sich kein näherer Anhaltspunkt für die Auffassung des Landesarbeitsgerichts gewinnen. Offenbar bilden im tariflichen Sprachgebrauch die Lastkraftwagenfahrer, die durch die Zuführung der Baustoffe und der Baugeräte unmittelbar an der Bauarbeit beteiligt sind, das Gegenstück zu den Personenkraftwagenfahrern, die in der Regel mit der Arbeit an der Baustelle nicht in Verbindung stehen. Im Unterschied zu den Lastkraftwagenfahrern, die im allgemeinen während des ganzen Arbeitstages zum Fahrdienst eingesetzt sind, fällt für Omnibusfahrer nach Art des Klägers eigentliche Arbeit als Kraftfahrer nur vor Beginn und nach Beendigung der Arbeitszeit an der Baustelle an. Für sie wird häufig dann kein Bedürfnis bestehen, eine Verlängerung der Arbeits-

- 4 -

zeit über 48 Wochenstunden hinaus zuzulassen, wenn die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer weniger als 48 Stunden arbeiten. Es muß schließlich auch berücksichtigt werden, daß den Tarifvertragsparteien bekannt gewesen ist, daß der Einsatz von Omnibussen im Baugewerbe in neuerer Zeit allgemein gebräuchlich ist, so daß u.U. auch aus der Nichterwähnung der Omnibusfahrer im Tarifvertrag Schlüsse zu ziehen sind.

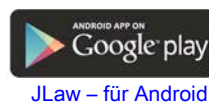
Führt hiernach die wörtliche und die sinngemäße Auslegung des Tarifvertrages zu keinem zweifelsfreien Ergebnis, dann muß in Anwendung des § 157 BGB auf die Verkehrssitte abgestellt werden, die aus der Anschauung der Tarifvertragsparteien und ihrer Mitglieder, aus der bisherigen tariflichen Übung und aus der Entstehungsgeschichte des Tarifvertrags zu entnehmen ist.

Die zur Klärung dieser Frage erforderlichen Feststellungen könnte an sich der Senat selbst treffen. Da es sich aber um Feststellungen tatsächlicher Art handelt, erscheint es schon aus prozeßwirtschaftlichen Gründen geboten, den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen (BAG in AP Nr. 4 zu § 293 ZPO), zumal auch noch andere tatsächliche Feststellungen zu treffen sind.

Führt die erneute Prüfung durch das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß Omnibusfahrer nicht unter den Begriff der LKW-Fahrer einzuordnen sind, so erübrigen sich alle weiteren Ausführungen darüber, ob die Leistung von Mehrarbeit durch den Kläger erlaubt gewesen, ob sie zum Inhalt seines Arbeitsvertrages geworden ist sowie ob und in welchem Umfang in die Arbeitszeit des Klägers Zeiten von Arbeitsbereitschaft gefallen sind. Der Kläger hatte nach den o.a. tariflichen Bestimmungen, die in diesem Fall keine zuschlagfreie Mehrarbeit zulassen und insoweit auch nicht durch § 15 Abs. 1 Satz 3 AZO ergänzt werden können, Anspruch auf den Mehrarbeitszuschlag für die über 48 Wochenstunden hinaus geleistete Arbeitszeit. Dem könnte nur die Ausschußfrist des § 9 RTV Bau entgegenstehen (vgl. dazu unten III).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

2. Kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß der Kläger als Omnibusfahrer einem LKW-Fahrer im Sinne der tariflichen Bestimmungen gleichzusetzen ist, dann kommt die Ausnahmegvorschrift des § 3 B 1 Abs. 1 Satz 2 RTV Bau zum Zuge, wonach u.a. für LKW-Fahrer die über 48 Stunden liegende Wochenarbeitszeit nur dann zuschlagfrei bleibt, soweit in die Arbeitszeit Arbeitsbereitschaft fällt.

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts spielt es in diesem Zusammenhang keine Rolle, ob eine Verpflichtung zur Leistung der Mehrarbeit, die als solche gemäß § 3 A 2 RTV Bau in Verbindung mit § 7 AZO erlaubt ist, rechtswirksam zum Inhalt des Einzelarbeitsvertrags mit dem Kläger geworden ist, wenn nur, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, die Mehrarbeit von dem Kläger tatsächlich geleistet worden ist. Selbst wenn die Leistung der Mehrarbeit gegen die Arbeitszeitevorschriften verstieße und deshalb gemäß §§ 134, 139 BGB ein gültiger, zur Mehrarbeit verpflichtender Arbeitsvertrag nicht zustande gekommen wäre, würde dies der Anwendung der tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütung von Mehrarbeit nicht entgegenstehen, da es insoweit allein auf die tatsächliche Beschäftigung ankommt (Dencke, AZO, 4. Aufl., § 1 Anm. 7; § 15 Anm. 16; Hueck-Nipperdey-Tophoven, TVG, 3. Aufl., § 4 Anm. 11; Staudinger-Nipperdey-Neumann, BGB, 11. Aufl., § 611 Bem. 99; alle mit zahlreichen Hinweisen; vgl. auch das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehene Urteil des Vierten Senats vom 2. Dezember 1959 - 4 AZR 400/58).

Es ist auch bedeutungslos, worauf der Kläger hinweist, daß im vorliegenden Fall möglicherweise Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entgegen § 3 A 4 RTV Bau nicht von den Vertretern der Organisationen geregelt sind und die Regelung auch nicht im Betrieb ausgehängt worden ist. Diese Bestimmung ist arbeits-



- 6 -

steht der Vergütung tatsächlich geleisteter Mehrarbeit nach den tariflichen Vorschriften nicht entgegen. Außerdem bezieht sich § 3 A 4 RTV Bau nur auf die zeitliche Lage der Arbeitszeit, nicht aber auf deren Dauer, die allein in § 3 A 1 bis 3 RTV Bau geregelt ist (vgl. zu diesem Unterschied ausführlich Dietz, BetrVG, 3. Aufl., § 56 Anm. 15 ff. mit weiteren Hinweisen).

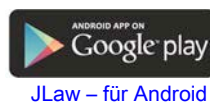
Aus diesen Gründen muß sich der Kläger, wenn Omnibusfahrer den LKW-Fahrern gleichstehen, nach der Vorschrift des § 3 B 1 Abs. 1 RTV Bau behandeln lassen. Er hat im Grundsatz Anspruch auf den Mehrarbeitszuschlag. Dieser entfällt aber, soweit in seine über 48 Wochenstunden liegende Arbeitszeit Arbeitsbereitschaft gefallen ist. Das bedeutet, daß nur die Stunden der Arbeitsbereitschaft zuschlagfrei sind, für die zwischen der 48. und der 60. Wochenstunde liegenden Stunden echter Arbeit aber der Zuschlag zu zahlen ist.

Gegen die Zulässigkeit der so ausgelegten Tarifbestimmungen können aus den zwingenden Bestimmungen der Arbeitszeitordnung keine Bedenken hergeleitet werden. Die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 3 AZO, wonach bei einer tariflichen Arbeitszeitverlängerung, wie sie hier auf Grund des § 3 A 2 RTV Bau gegeben ist, der Anspruch auf den Mehrarbeitszuschlag entfällt, "wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt", läßt auch die Stunden echter Arbeitsleistung, soweit sie über 48 Wochenstunden (§§ 3, 4 AZO) hinausgehen, zuschlagfrei, sofern in die Grundarbeitszeit von 48 Stunden, regelmäßig auch in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt. Dies ist bei der hier geltenden tariflichen Regelung, die es auf die Frage, ob in die über 48 Stunden hinaus geleistete Arbeitszeit Arbeitsbereitschaft fällt, abstellt, nicht der Fall, so daß sie als die dem Arbeitnehmer günstigere Bestimmung volle Gültigkeit hat, zumal § 3 B 1 Abs. 1 Satz 2 RTV Bau nicht voraussetzt, daß regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorkommt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landesarbeitsgericht hat keine Feststellungen darüber getroffen, auf welche Arbeitsstunden sich die Zuschlagforderung des Klägers bezieht. Es ist noch nicht einmal einwandfrei erkennbar, für wieviel Mehrarbeitsstunden der Zuschlag verlangt wird. Das Landesarbeitsgericht hätte aber in dieser Richtung den Sachverhalt aufklären müssen, um die Bestimmung des § 3 B 1 Abs. 1 Satz 2 RTV Bau richtig anwenden zu können. Es wird die hierzu erforderlichen Feststellungen nachzuholen haben. Da feststeht, daß der Kläger Mehrarbeitsstunden geleistet hat, ist es zunächst seine Sache, darzulegen und ggf. zu beweisen, um wieviel Stunden es sich handelt. Für diese steht ihm grundsätzlich der Mehrarbeitszuschlag von 25 v.H. des Stundenlohnes zu. Demgegenüber obliegt es der Beklagten ggf. unter Beweisantritt vorzutragen, in wievielen dieser Mehrarbeitsstunden für den Kläger nur Arbeitsbereitschaft bestanden hat. Für diese Stunden entfällt der Anspruch auf den Mehrarbeitszuschlag.

II. Den Anspruch auf den Lohn für die dreitägige ordentliche Kündigungsfrist bejaht das Landesarbeitsgericht mit der Begründung, daß die Beklagte zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses in jedem Fall habe kündigen und dabei die tarifliche Kündigungsfrist habe einhalten müssen. Diese Ansicht ist im Hinblick auf den vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt nicht irrtumsfrei.

1. Da der Kläger für die bestimmte auswärtige Baustelle eingestellt war, hat sein Arbeitsverhältnis infolge Zeitablaufs mit dem Abschluß der Bauarbeiten und, da dies noch zu seinen vertraglichen Pflichten im Zusammenhang mit der Baustelle gehörte, mit der Heimfahrt der Bauarbeiter am 3. November 1956 geendet, ohne daß es einer Kündigung bedurft hätte (§ 620 Abs. 1 BGB).

2. Indem die Beklagte den Kläger am 5. November 1956 erneut in Anspruch nahm und an diesem Tag mit der Reinigung des Omnibusses beschäftigte, ist das Arbeitsverhältnis fortgesetzt worden. Dies könnte sich nach den ganzen Um-



- 8 -

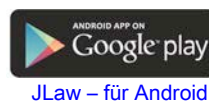
ständen als eine auf die Dauer der Reinigungsarbeit befristete Fortsetzung darstellen, so daß auch zur Beendigung des so befristet fortgesetzten Arbeitsverhältnisses keine Kündigung erforderlich war. Das setzt aber voraus, daß die Beklagte dem Kläger, als sie die weitere Arbeit des Klägers veranlasste, deutlich zum Ausdruck gebracht hat, daß er nur noch die als zeitlich begrenzte Dienstleistung erkennbaren Reinigungsarbeiten zu erledigen habe. Da das Landesarbeitsgericht hierüber keine Feststellungen getroffen hat - nach dem Sachvortrag der Beklagten im Schriftsatz vom 2. April 1957 (Bl. 39 VorA) wäre es zur näheren Aufklärung verpflichtet gewesen -, muß das angefochtene Urteil auch insoweit aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zur erneuten Feststellung zurückverwiesen werden.

3. Aber auch dann, wenn man davon ausgeht, daß die Voraussetzungen des § 625 BGB über die stillschweigende Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses vorliegen, kommt es auf die vorerwähnten Umstände an. In diesem Fall wird nämlich das ursprünglich befristete Arbeitsverhältnis nur dann auf unbestimmte Zeit mit der Folge verlängert, daß nunmehr zur Beendigung eine Kündigung erforderlich ist, wenn nicht der andere Teil, hier die Beklagte, unverzüglich widerspricht. Ein Widerspruch kann auch darin liegen, daß der Arbeitgeber nur den Abschluß eines befristeten Vertrags anträgt (RGZ 140, 314). Zu dessen Beendigung ist wiederum keine Kündigung notwendig.

4. Beizutreten ist dem Landesarbeitsgericht in der Ansicht, daß die Beklagte sich nicht darauf berufen kann, die vom Kläger am 5. November 1956 erbrachte Arbeit habe gemäß § 2 Nr. 7 RTV Bau noch zu dessen Pflichten aus dem am 3. November 1956 beendeten Arbeitsverhältnis gehört. Dort ist bestimmt, daß den Arbeitnehmern beim Ausscheiden aus dem Betrieb "genügend Zeit zum Zusammenholen und Reinigen des Geschirrs zu geben" ist. Darunter kann niemals die Reinigung eines dem Unternehmer gehörenden Omnibusses,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sondern nur die der auf einer Baustelle für die Bauarbeiten benötigten Ausrüstungsgegenstände der Bauarbeiter verstanden werden. Überdies läßt sich aus § 2 Nr. 7 RTV Bau nicht herleiten, daß die Arbeitnehmer über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus solche Arbeiten auszuführen haben. Vielmehr sind diese Arbeiten, die nicht zur eigentlichen Bauausführung gehören und im Interesse der Arbeitnehmer liegen, innerhalb des auslaufenden Arbeitsverhältnisses zu erledigen und vom Arbeitgeber zu vergüten. Letzteres ist überhaupt der alleinige Grund der tariflichen Regelung.

III. Die Beklagte rügt mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht die Anwendung der Verfallklausel des § 9 RTV Bau nicht geprüft habe. Dazu ist das Gericht von Amts wegen verpflichtet, ohne daß sich eine Partei darauf beruft (BAG 6, 170 1737 = AP Nr. 10 zu § 611 BGB Lohnanspruch m. zust. Anm. v. Tophoven; Hueck-Nipperdey-Tophoven, TVG, 3. Aufl., § 4 Anm. 58). Diese Rüge kann sich allerdings nur auf den Anspruch des Klägers auf den Mehrarbeitszuschlag beziehen. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung über den 5. November 1956 hinaus ist bereits in der am 5. Dezember 1956 der Beklagten zugestellten Klageschrift und damit innerhalb der tariflichen Ausschlußfrist von zwei Monaten nach der Fälligkeit schriftlich geltend gemacht worden.

Das Landesarbeitsgericht hat nicht festgestellt, auf welche Zeiträume sich die Forderung des Klägers auf Mehrarbeitszuschläge verteilt und wann diese Forderung zum ersten Mal schriftlich, wie es § 9 Abs. 1 RTV Bau vorschreibt, geltend gemacht worden ist. Da das Arbeitsverhältnis bereits im Juli 1956 begonnen hat und als frühester Zeitpunkt der Geltendmachung aus den Akten erst der 5. Dezember 1956 ersichtlich ist, ohne daß der Kläger eine frühere schriftliche Geltendmachung behauptet hat, ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Teil der mit der jeweiligen Lohnzahlung fällig gewordenen Ansprüche (vgl. § 5



- 10 -

Nr. 8 RTV Bau) verfallen ist. Auch insoweit bedarf es einer näheren Aufklärung durch das Landesarbeitsgericht, die in der erneuten Verhandlung nachzuholen sein wird.

gez. Dr. Schröder Wichmann Dr. Gröninger
Dr. Winkler Hirschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)